

§ 24 GemWO 1992 Entscheidung über Berichtigungsanträge

GemWO 1992 - Gemeindewahlordnung 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

1. (1)Über Berichtigungsanträge hat die Gemeindewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) mit Bescheid zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023, findet Anwendung. Der Bescheid ist dem Antragsteller sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich nachweislich zuzustellen.
2. (2)Verspätet eingelangte Anträge sind von der Gemeindewahlbehörde zurückzuweisen.

In Kraft seit 19.02.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at